

Sibylle Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.)

# Zum Fall machen, zum Fall werden

Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin  
und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts

*Sibylle Brändli*, Dr. phil., ist Oberassistentin am Ethnologischen Seminar der Universität Zürich. *Barbara Lüthi*, Dr. phil., ist Assistentin am Historischen Seminar der Universität Basel. *Gregor Spuhler*, Dr. phil., leitet das Archiv für Zeitgeschichte an der ETH Zürich.

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

2009

## »Eine Blüte baslerischer Irrenpflege...«: Der Fall Emil Mertz und die Konstruktion bürgerlicher Identität

Regina Wecker

### Der Fall Mertz: Eine Einführung<sup>1</sup>

Unter dem Titel »Eine Blüte baslerischer Irrenpflege und Bevogtigungspraxis«<sup>2</sup> veröffentlichte der Basler Kaufmann Emil Mertz 1910 eine 150-seitige Broschüre, in der er in teils ironisch witzigem, teils langfädig larmoyantem Stil von seinem Zwangsaufenthalt in der Basler Psychiatrischen Klinik Friedmatt berichtet. Der Fall des Emil Mertz hatte in Basel Wellen geworfen, er hatte zu einer parlamentarischen Anfrage und schließlich zu einer Untersuchung geführt, deren Ergebnisse in einem regierungsrätlichen Bericht mündeten.<sup>3</sup> Zu einem öffentlichen Fall war Emil Mertz also nicht eigentlich durch die Institution Psychiatrie oder das Stadt-Physikat geworden – obwohl sie alle zur Konzeption und Konstruktion dessen, was wir jetzt den »Fall Emil Mertz« nennen, beitragen –, sondern zunächst durch diese Veröffentlichung. Emil Mertz machte sich selbst zum Fall. Anders als ähnlich gelagerte Fälle, die Produkte der administrativen Praxis von Behörden sind und allenfalls in wenigen Dokumenten, Briefen und Eingaben auch die Sichtweise der Betroffenen enthalten, bildet die an die Öffentlichkeit gerichtete Schrift von Emil Mertz einen wesentlichen Bestandteil dieser Akten. Auch HistorikerInnen, die nun »ihre Fallgeschichte« mit ihrer Analyse aus dem Aktenbestand konzipieren, kommen nicht umhin, seine Interpretation mit einzubeziehen.

Mertz war auf Betreiben seiner Familie, insbesondere seiner Söhne, gegen seinen Willen in die Friedmatt eingewiesen (er spricht von »Deportation«, der Bericht des Regierungsrates spricht von »Internierung«) und

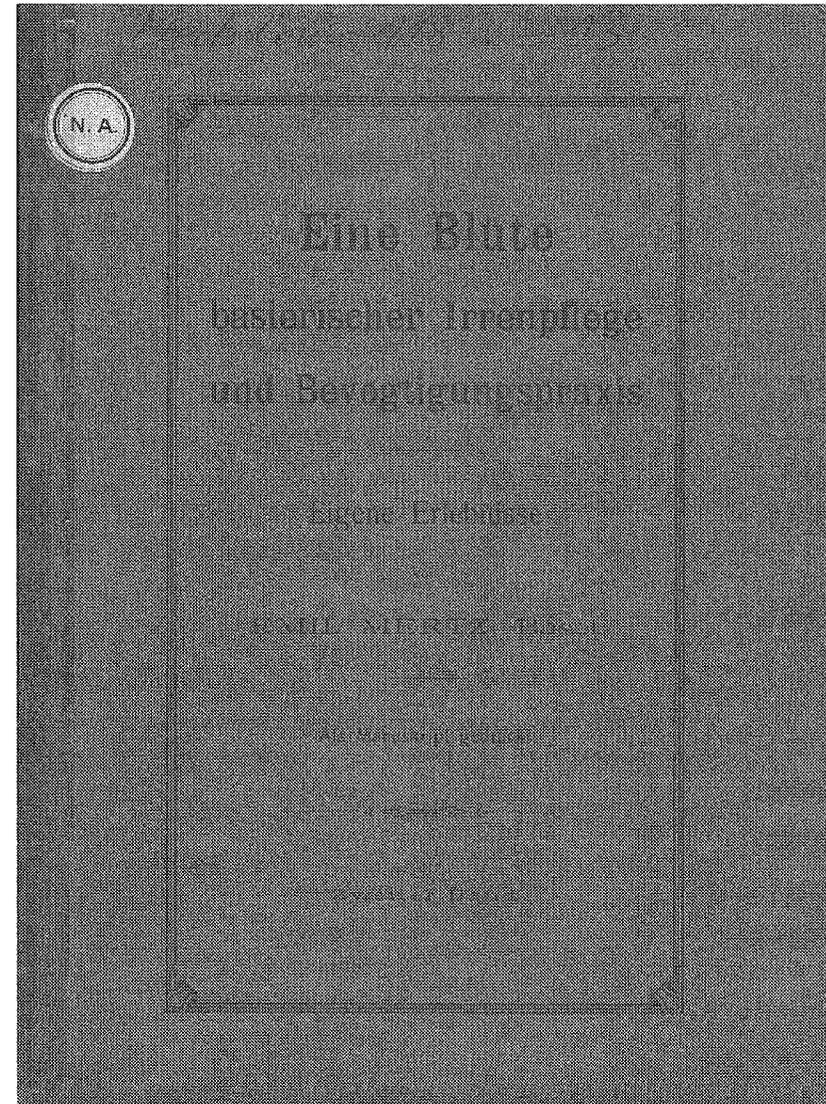


Abbildung 1: Titelblatt der 150-seitigen Publikation, mit der sich der Basler Kaufmann Emil Mertz 1910 gegen seinem Zwangsaufenthalt in der Basler Psychiatrischen Klinik Friedmatt wehrte.

Nachweis: Universitätsbibliothek Basel.

1 Dieser Beitrag geht unter anderem auf einen Vortrag zurück, den ich an der Tagung der Gesellschaft für die Geschichte der Seelenheilkunde (Zürich, 4.–5.10.2002) gehalten habe.

2 Mertz, *Blüte*.

3 Regierungsrat, *Bericht*.

war dort 25 Tage festgehalten worden. Anlass war Streit in der Familie, Auseinandersetzungen, in denen sich die Söhne – ein angehender Bankkaufmann und ein Jurist – zunehmend bedroht sahen, sodass sie in Absprache mit dem Hausarzt die Einweisung in die Friedmatt verlangten. In der genannten Broschüre hatte Mertz die Behörden beschuldigt, ihn grundlos dort behalten zu haben. Er beklagte sich über die unwürdige Behandlung und die Übergriffe der Anstaltsleitung und schließlich über seine rechtlich haltlose, provisorische Entmündigung und machte geltend, dass er durch das Vorgehen der Behörden um Ansehen und Vermögen gebracht worden sei.

Nach der Veröffentlichung der Broschüre hatte der »Stadt-Physikus«<sup>4</sup> Dr. Streckeisen eine zweiseitige Gegendarstellung veröffentlicht und an die »vermutlichen Empfänger jener Broschüre«<sup>5</sup> verschickt, worauf Mertz wiederum replizierte. Der Fall wurde also von mehreren Seiten beleuchtet, unterschiedliche Sichtweisen der Vorfälle aber auch der beteiligten Personen kamen dabei zum Ausdruck. Zwei Fragen standen im Zentrum, nämlich ob Mertz Anzeichen von Geisteskrankheit zeigte (dazu nahm vor allem Streckeisen Stellung) und ob die Behörden rechtmäßig gehandelt hatten (das war die Frage der politischen Behörden).<sup>6</sup> Für Mertz waren beiden Fragen wichtig.

Das aufgrund der Gutachten von Streckeisen und Wolff eingeleitete Entmündigungsverfahren wurde schließlich abgewiesen, Mertz rechtlich wieder die volle Handlungsfähigkeit zugesprochen. Die Untersuchung kommt allerdings zum Schluss, dass seine Klagen gegen die Behandlung nicht gerechtfertigt gewesen seien und dass sich alle Behördenmitglieder korrekt und den rechtlichen Bestimmungen entsprechend verhalten hätten. Der Regierungsrat ging dabei nicht auf die Frage ein, ob Mertz nun tatsächlich – wie seine Söhne und seine Frau behauptet hatten – als geistesgestört zu gelten habe. Er stellte sich aber auf den Standpunkt, dass unter den gegebenen Umständen die Behörden verpflichtet gewesen seien, Mertz in die Friedmatt einzuweisen und dass für eine sorgfältige Abklärung seines Geisteszustandes der Zeitraum von 25 Tagen als angemessen gelten musste, »selbst wenn er nicht krank gewesen wäre«, denn: »Die theoretische Möglichkeit, dass jemand grundlos, auf irrtümliche ärztliche Zeugnisse hin,

4 Im Kanton Basel-Stadt war der Kantonsarzt gleichzeitig Stadtarzt.

5 Streckeisen, *Broschüre*. Mertz hatte auf diese Gegendarstellung einen Monat später mit einer erneuten Replik reagiert. Emil Mertz, *Wider Streckeisen*, Basel 1910 [Oktober].

6 Vgl. Brink, »Grenzfälle«.

zwangsweise in die Irrenanstalt gebracht werden kann«, sei eben »vorhanden«. Er habe die Einweisung durch sein aggressives Verhalten selbst verschuldet.<sup>7</sup>

Diese Fragen der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Entscheidungen stehen für mich allerdings nicht im Zentrum, auch nicht wie weit hier der Widerstand gegen Professionalisierung, Medikalisierung und Disziplinierung in der Psychiatrie sichtbar wird. Vielmehr interessiert mich in diesem Beitrag, welche bürgerlichen Wertvorstellungen, insbesondere Vorstellungen von den Rechten des Individuums und Staatsbürgers, in diesen Schriften zum Ausdruck gebracht werden. Welche Bedeutung hat die Kritik an der Psychiatrie bei der Herausbildung eines bürgerlichen Selbstverständnisses und in welchem Zusammenhang steht diese Konstruktion des bürgerlichen Selbst mit der (Selbst-)Konstruktion des Emil Mertz als Fall.

Für die Schweiz stehen solche Untersuchungen noch weitgehend aus, und Parallelen bzw. Divergenzen zur deutschen Entwicklung, die inzwischen besser erforscht ist, erscheinen mir sowohl für die Analyse der deutschen als auch der Schweizer Entwicklung sehr interessant.<sup>8</sup>

## Die Basler Psychiatrie

Die neue Psychiatrische Anstalt war im Oktober 1886 eröffnet worden. Mit der »Irrenanstalt Friedmatt« fand die Psychiatrie ihren Platz in Basel, der allerdings vor den Toren der Stadt lag.<sup>9</sup> Die Friedmatt markiert den Endpunkt einer Bewegung, welche die Geisteskranken aus dem Zentrum der Stadt, von dem im ehemaligen Barfüßerkloster gelegenen »Almosen«, über den »Markgräflerhof«, in die Peripherie der Stadt führte. Mit der »Irrenanstalt Friedmatt« standen der Psychiatrie erstmals Räumlichkeiten zur

7 Regierungsrat, *Bericht*, S. 62–63.

8 Für die Schweiz wäre hier vor allem die Publikation Nellen/Schaffner/Stingelin, *Paranoia City* zu nennen, darin insbesondere Ritter, »Bürgerlicher Tod«. Exemplarisch für Deutschland siehe Goldberg, »Madness«. Goldberg geht ähnlichen Fragen für Deutschland nach, insbesondere »how madness and its new institution, the asylum, was linked to bourgeois class formation« (S. 176). Zur Analyse der deutschen »Anti-Psychiatrie-Schriften« zwischen 1890 und 1914 vgl. insbesondere Goldberg, »Reinvented Public«. Vgl. auch Brink, »Grenzfälle«.

9 Zur Geschichte der Basler Psychiatrie siehe Haenel, *Basler Psychiatriegeschichte*, Braunschweig, *Pflegepersonal*, Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*.

Verfügung, die eigens für sie erbaut worden waren. Auch der Name »Friedmatt« war neu, das Areal hieß vordem »Milchsüppengut« und war wegen des Neubaus umbenannt worden. Die Namensgebung sollte auch weiterhin zu reden geben: Aus der »Irrenanstalt Friedmatt« wurde später die »Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt«, eine Bezeichnung, die Mertz in seinem Pamphlet verschiedentlich Anlass zu ironischen Bemerkungen gab.

Die »Friedmatt« war als erste Schweizer Anstalt im Pavillonsystem erbaut worden. Die Pavillons dienten der Trennung der verschiedenen Krankheitskategorien. Eine weitere Trennung, die mit der Friedmatt erstmals strikt verwirklicht werden konnte, verlief zwischen den Geschlechtern: In der rechten Hälfte des Areals waren die Frauen untergebracht, in der linken die Männer. Auch war die Anstalt von einer Mauer umgeben, die allerdings später abgerissen wurde. Klagen über neugierige Passanten, wie noch zu Zeiten des Markgräflerhofs, gab es keine mehr.<sup>10</sup>

Noch bevor die Psychiatrie mit der »Irrenanstalt Friedmatt« einen eigenen Platz in der Topographie der Stadt Basel erhielt, wurde ihr ein Platz in der medizinischen Fakultät zugesprochen. 1875 beriefen die Behörden des Kantons Basel-Stadt Ludwig Wille (1834-1912) zum ordentlichen Professor für den neu geschaffenen Lehrstuhl in Psychiatrie: Es war also nunmehr möglich, sich in Basel zum Psychiater ausbilden zu lassen. Ludwig Wille sollte das Gesicht der Basler Psychiatrie in mehr als einer Hinsicht prägen. Ihm gelang es, den Bau einer neuen Irrenanstalt gegen verschiedene Widerstände durchzusetzen, er war es auch hauptsächlich, der dann für deren Ausgestaltung in Form des Pavillonsystems verantwortlich zeichnete. Bis 1904 war Ludwig Wille der Direktor »seiner« Anstalt. Die Personalunion von Direktor der Friedmatt und Professor der Psychiatrie machte auch aus den Nachfolgern Willes, Gustav Wolff, Ernst Rüdin und John E. Staehelin Persönlichkeiten, die inner- und außerhalb der Friedmatt des Gesicht der Basler Psychiatrie prägten.

1910, als Mertz »seinen Fall« publik macht, war Gustav Wolff (1865–1941) Direktor der Anstalt. Wolff, der aus der deutschen Pfalz stammte, bekleidete diese Position von 1904 bis 1925. Er wurde bekannt als Kritiker der Darwinschen Selektionstheorie und als Shakespeare-Übersetzer. Wie sein Vorgänger, Wille, war auch er bemüht, das Ansehen der Klinik gerade auch in bürgerlichen Kreisen zu verbessern. Schließlich wollte man auch bürgerliche, das heißt zahlende PatientInnen ansprechen.<sup>11</sup>

10 Vgl. hierzu auch Geisser, *Irrenanstalt*.

11 Zu Wille vgl. auch: Tölle, »Ludwig Wille«.

## Das »Irrenrecht« und die rechtliche Situation bei einer Einweisung

In dieser Hinsicht war der Fall Mertz kontraproduktiv und er musste darum von der Klinikleitung auch sehr ernst genommen werden. Auch im Parlament, dem Grossen Rat, war heftige Kritik am Vorgehen der Klinik, des Stadtarztes und auch der anderen Behörden laut geworden.<sup>12</sup> Kritisiert wurde insbesondere, dass dem Anwalt zunächst der Zutritt verweigert wurde, aber auch, dass man sich zu stark auf die Angaben der Familie verlassen habe. Der Bericht der Regierung – so die Sprecher im Grossen Rat – verharmlose den Fall. Der Anwalt von Emil Mertz, Ernst Feigenwinter, war Mitglied des Grossen Rates. Er kritisierte vor allem die mangelnde Sorgfalt der Behörden und forderte, dass bei der Einweisung ein zweites »unabhängiges« ärztliches Gutachten erstellt werden müsse. Zudem monierte er, dass der Anstaltsdirektor versucht hatte, Mertz zu überreden, einen anderen Anwalt zu beauftragen. Die Regierung, aber auch der Parlamentsabgeordnete Gutschmann, Mitglied der Aufsichtskommission der Friedmatt, wehrte sich vehement gegen die Vorwürfe. Man bezichtigte Feigenwinter der Parteilichkeit und warf ihm vor, er hätte die Vertretung ausschließlich aus finanziellen Interessen übernommen. Die Sitzung scheint turbulent verlaufen zu sein, der Ratspräsident muss »vor dem Gebrauch unparlamentarischer Ausdrücke« warnen. Schließlich wurde aber ein Antrag von Feigenwinter auf eine verstärkte Kontrolle des Aufnahmeverfahrens mit 37 zu 25 Stimmen angenommen.<sup>13</sup>

Emil Mertz war in Basel weder der Erste noch der Einzige, der sich gegen eine – seiner Meinung nach – ungerechtfertigte Internierung wehrte und mit einer ausführlichen Schilderung die Öffentlichkeit auf das Unrecht aufmerksam machte. Gut 15 Jahre vor ihm hatte Zacharias Nigg aus dem gleichen Grund eine wahre Lawine von Pamphleten losgetreten und mit Schriften und Eingaben nicht nur auf seinen Fall, sondern gleichzeitig noch auf acht andere Basler Fälle von unrechtmäßiger Einsperrung aufmerksam gemacht.<sup>14</sup> Seine publizistische Tätigkeit in dieser Sache, die über weite Strecken als eine Fehde zwischen ihm und dem Anstaltsdirektor Ludwig Wille bezeichnet werden kann, aber auch Regierungsräte nicht

12 Vgl. den Zeitungsbericht zur Ratsdebatte in *Basler Nachrichten* vom 28.1.1911.

13 *Basler Nachrichten* [wie Anm. 12].

14 Nigg, *Moderne Zwingburgen*; ders., *J'accuse*; ders., *Gewalt*.

verschonte, dauerte noch an, als der Entmündigungsprozess gegen Emil Mertz einsetzte.<sup>15</sup>

Sowohl Mertz als auch Nigg gehörten damit zu einer Gruppe von angesehenen Personen aus dem Bürgertum, die sich als Opfer einer Maschine der Psychiatrie sahen und in der Öffentlichkeit zur Wehr setzten. In Deutschland bildete das Schrifttum Dutzender als »irre« und ihrer Ansicht nach »unrechtmäßig« in den Anstalten festgehaltener Menschen beinahe eine eigene Pamphlet-Gattung. Sie spiegelte eine veränderte Haltung gegenüber der Psychiatrie, die schon bald als »Antipsychiatrie« bezeichnet wurde und im Deutschen »Bund für Irrenrecht und Irrenfürsorge« ein Sprachrohr fand. Der Begriff Antipsychiatrie wurde 1908 von Bernhard Beyer, einem Psychiater und Gegner dieser »Bewegung«, geprägt.<sup>16</sup> Charakteristisch für diese neue Strömung war eine äußerst kritische Haltung gegenüber der sich etablierenden Profession, die sich im Bürgertum breit machte.<sup>17</sup> War die Gründung von Anstalten und modernen Versorgungskonzepten von eben dieser Schicht getragen worden und als medizinischer Fortschritt, als »Befreiung der Irren von den Ketten«<sup>18</sup> gefeiert worden, so wurde gegen die Einflussnahme und Kontrolle, die mit dem zweiten Professionalisierungsschub einherging, zunehmend auch Kritik aus den gleichen bürgerlichen Schichten laut. Anders als die Antipsychiatrie der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, die von medizinischen Experten, Psychiatern und Intellektuellen geprägt wurde und die sich für die Opfer einsetzten, war diese erste Welle von den Opfern selbst geprägt, die sich gegen die – wie sie es sahen – zunehmende Macht der Psychiatrie zur Wehr setzten. Sie ist ein wichtiger Motor für die Diskussion um die Gesetzgebung in diesem Bereich, also um Psychiatriegesetze, um die Verfahren des Freiheitsentzugs, der Zwangseinweisungen etc.<sup>19</sup>

15 Es gab auch in anderen Schweizer Städten ähnliche Veröffentlichungen.

16 Goldberg, »Mellage Triak«, S. 1, Anm. 3.

17 Vgl. dazu Schmidebach, »Anti-psychiatrische Bewegung«.

18 Berühmte Formulierung von Philippe Pinel.

19 Diese zeitgenössischen Entwicklungen finden ihre Parallele in den beiden großen historiographischen Interpretationsmustern der Psychiatriegeschichte: einerseits einer Darstellung, die den medizinischen Fortschritt ins Zentrum stellt und andererseits einer Darstellung, die, an Foucault anschließend, die sozialdisziplinierenden Tendenzen in den Vordergrund rückt. Vgl. Ackerknecht, *Psychiatrie*, für Basel Haenel, *Basler Psychiatriegeschichte*. In Deutschland ist in den verschiedenen Interpretationen noch die Verbindung zur deutschen Sonderweg-These wichtig. Als Gesamtanalyse ist sie zwar inzwischen umstritten. Für die Psychiatriegeschichte aber ist immer noch sehr zentral, dass die spezifisch autoritäre Variante der deutschen Psychiatrie im Kaiserreich, als Werkzeug poli-

Auch in der Schweiz der Jahrhundertwende wurde die neue Kritik an der Psychiatrie an Fällen der unrechtmäßig Internierten/Inhaftierten fest gemacht. So berichtete der 1897 gegründete Zürcher Irrenrechtsverein in Aufrufen von verschiedenen Fällen und bezeichnete als Hauptziel des Vereins, die zunehmende Macht der Irrenärzte, die in diesen Fällen sichtbar werde, zu brechen.<sup>20</sup> Diese Kritik an dem zunehmenden Zusammenspiel von staatlichen Institutionen, wie Stadt-Physikat, Polizei oder Fürsorge mit der Psychiatrie ist äußerst wichtig, und aus der Diskussion um die Gesetzgebung, aber auch um die Entwicklung der Psychiatrie kaum wegzudenken. Sie ist ein wesentliches Merkmal dieser zweiten Professionalisierungsphase. Man kann davon ausgehen, dass die öffentliche Kritik auch in Basel Wirkung zeigte und Internierungen möglicherweise sorgfältiger abgewogen wurden. Allerdings war das »Irrenwesen« in Basel-Stadt, wie in den meisten Schweizer Kantonen, gesetzlich kaum geregelt.<sup>21</sup> Zwar gab es verschiedene Verfassungsartikel, Gesetze und Verordnungen, die den Status der »Irren« thematisierten und die Befugnisse der Klinikleitung und der Behörden festschrieben, dennoch war die rechtliche Stellung der PatientInnen bei der Aufnahme und während des Aufenthalts nicht klar geregelt. So galten sie gemäß dem »Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit« von 1881 als handlungsunfähig, allerdings bedurfte es zur Aberkennung der Handlungsfähigkeit und zur Unterstellung unter eine Vormundschaft eines richterlichen Beschlusses. Das Entmündigungsverfahren, das Mertz in seiner Klageschrift darstellte, ist demnach eine logische Folge seiner Internierung.<sup>22</sup> Weiterhin regelte das Organisationsgesetz der Basler Anstalt den Kontakt zwischen Behörden, Anstalt und Angehörigen.<sup>23</sup> Eine Aufnahme in die Klinik konnte aufgrund eines Gesuches von Angehörigen oder einer Behörde erfolgen. Das Gutachten eines Arztes musste die Geisteskrankheit bescheinigen. Zur Begutachtung oder in Notfällen konnte

tischer Repression, Voraussetzung für den Weg der Psychiatrie ins Dritte Reich war. Bestrebungen, wie sie der Bund für Irrenrecht verkörpert, können als gegenläufige Tendenzen gewertet werden, als die »andere« Entwicklung, sie stehen für die zunehmende Inanspruchnahme demokratischer Rechte im Kaiserreich. Vgl. dazu insbesondere Dörner, *Bürger und Irre*, Blasius, »Einfache Seelenstörung«, ferner Anderson, *Practising Democracy*, Goldberg, »Mellage Triak«.

20 Schwengeler, *Irrenärzte*, S. 82f.

21 Vgl. Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*, S. 66f.

22 Das Vormundschaftswesen war bis zum Inkrafttreten des ZGB kantonal geregelt. Vgl. Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*, S. 66f.

23 Gesetz über die Organisation der Irrenanstalt vom 8.2.1886, Basler Gesetzessammlung 1913.

eine Person – wie im Falle Mertz – auch provisorisch aufgenommen werden. Allerdings räumte ab 1905 in Basel das Gesetz über die Verwaltungspflege den auf diese Weise Internierten Rekursrechte ein.<sup>24</sup> Die Vielzahl und vor allem die unterschiedlichen Ebenen der gesetzlichen Regelungen irritierten und verstärkten die Forderung nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Aufnahmepraxis. Doch kam die Regierung – obwohl sie selbst im Falle Mertz einige Probleme des Verfahrens anerkannt hatte – dieser Forderung nicht so schnell nach.<sup>25</sup>

### Das bürgerliche Selbst und die Verletzung der Individualrechte

Der Gang in die Öffentlichkeit ist ja an sich schon bemerkenswert: Mertz, ein Mechaniker und Kaufmann, der aus dem Elsass stammt und das Basler Bürgerrecht erlangt hat, spricht selbst von seiner mangelnden Schulbildung, weil er nur vier Jahre die Schule besucht habe. Dennoch wendet er sich mit seinen Schriften an die Öffentlichkeit, und zwar sowohl an die politische Öffentlichkeit, an das Parlament und an die Regierung, aber auch, durch die Veröffentlichung und Verbreitung seines Falls, an eine weitere Öffentlichkeit.

Er schildert die Verletzung seines Rechts durch die Psychiatrie und durch die Behörden. Er veröffentlicht aber nicht nur den Bericht über seine Erlebnisse in der Friedmatt, sondern auch die Akten zu seinem Entmündigungsprozess – wörtlich und mit allen persönlichen Daten und Angaben. Durch diesen Schritt will er vom Odium der Geisteskrankheit freigesprochen werden. Er wehrt sich in mehrfacher Hinsicht gegen die Verletzung seiner Rechte. Zunächst spricht er die physische Integrität an: Er wird von den Wärtern nackt ausgezogen (»nun wurde ich splinternackt, wie ein Vieh auf eine Wage gesetzt und gewogen«), wird gezwungen zu baden (»obwohl ich zu Hause ein eigenes Bad hab«), muss ein Anstaltshemd tragen (sodass er »am ganzen Leib vor Kälte schlotterte«), wird gezwungen im Bett zu bleiben, wird in eine vergitterte Kammer eingesperrt, er erhält unzureichende, schlechte und vor allem wegen seiner Diabetes seine Ge-

sundheit gefährdende Nahrung.<sup>26</sup> Gerade die Schilderung der Verletzung der physischen Integrität ist in vergleichbarer Form in vielen Klagen unfreiwillig in die Anstalt Eingewiesener enthalten. So weist zum Beispiel die Schilderung Adolf Glöklens über seine Einweisung in die Heidelberger Irrenanstalt im Jahre 1908 starke Ähnlichkeiten mit der von Mertz auf.<sup>27</sup> Ob Mertz diese Schilderung gekannt hat, muss offen bleiben. Sicher ist nur, dass er sich auch über andere Schweizer Fälle informiert hatte und sich keineswegs als Einzelfall etablieren wollte. Charakteristisch für seine Darstellung ist gerade, dass er von Missständen ausgeht, die nur zufällig seine Person betroffen haben, dass die Öffentlichkeit aber daran interessiert sein müsste, weil sie jeden treffen könnten.

Seine Rechte als Rechtssubjekt sind verletzt, er darf keinen Kontakt mit seinem Anwalt aufnehmen, und als dieser selbst erscheint, wird er nicht zu Mertz vorgelassen. Nach seiner Entlassung muss Mertz den Kanton für einige Zeit verlassen, das tangiert nun wiederum die seit 1848 in der Schweiz garantierte Niederlassungsfreiheit. Seine Rechte als Familienoberhaupt sind betroffen, als Vater gegenüber seinen Söhnen, als Ehemann gegenüber seiner Frau, er weiß z. B. nicht, wo sie sich aufhält. Er beklagt die Umkehrung der »natürlichen Ordnung«: die Söhne bestimmen über den Vater, die Frau über den Mann.

Ebenso werden seine Eigentumsrechte verletzt: Den Söhnen werden gegen seinen expliziten Willen seine Schlüssel ausgehändigt, wodurch sie Zugang zu seinem Vermögen erhalten und die Verfügungsgewalt darüber wird ihm entzogen. Seine Firma wird in seiner Abwesenheit durch die Söhne heruntergewirtschaftet und damit sein Ruf als Geschäftsmann ruiniert.

Schließlich ist da – sozusagen als Kulminationspunkt dieser Rechtsverletzungen – die provisorische Entmündigung und die Ernennung eines Vormundes.

Man kann all das als beinahe vollständigen Katalog der Verletzung der Individualrechte und der Menschenwürde lesen. Seine Klagen beziehen sich auf die psychiatrische Institution – die Art jedoch, wie er diese vorträgt, überschreitet in ihrer Wirkung diesen engen Kontext: Indem nämlich gefordert wird, dass diese Rechte einem Patienten zukommen, werden sie als selbstverständlicher Anspruch eines Bürgers etabliert, und zwar in einer für diese Zeit sehr heftigen und alltagsnahen sprachlichen Form.

24 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.3.1905, Basler Gesetzessammlung 1913. Vgl. dazu Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*, S. 67.

25 Erst 1961 trat das Gesetz »Zur Hospitalisierung seelisch erkrankter Personen« in Kraft. Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*, S. 71.

26 Mertz, *Blüte*, S. 10f.

27 [Glöklen], *Zustände*. Vgl. dazu Goldberg, »Reinvented Public«, S. 195ff.

Mertz' Selbstdarstellung<sup>28</sup> ist nicht weniger interessant. Es ist ein männliches Selbst, das sich hier der Öffentlichkeit präsentiert: ein erfolgreicher Selfmademan, ein innovativer Erfinder, der durch Weiterbildung zunächst zum leitenden Angestellten, dann zum Firmeninhaber wird. Er bleibt nicht ohne wirtschaftliche Rückschläge, meistert sie aber und kommt zu einem beachtlichen Vermögen, büßt aber seine Gesundheit nicht zuletzt infolge seines unermüdlichen Fleißes ein. Im Krieg 1870/71, den er offensichtlich noch als französischer Staatsbürger erlebte, wird er mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Seine Söhne schildert er dagegen als verweichlichte Taugenichtse, die es nur auf sein Geld abgesehen haben.

Er stellt sich als Schweizer Staatsbürger neuen Typs dar. Seine Einbürgerung – die er als eine Ehre betrachtet, vor allem auch weil ihn dabei der »Herr Bundespräsident selbst« unterstützt habe – ist für ihn Grundlage und Verpflichtung, seine politischen Rechte auszuüben. Er ist Mitglied der Liberalen Partei, geht zu ihren Versammlungen, wird aber auch von Sozialdemokraten eingeladen. Als politisch offener Mensch spielen für ihn die Konfessionsgrenzen keine Rolle (er spendet, obwohl Protestant, auch für die katholischen Schwestern).<sup>29</sup> Er nimmt auf Wahlgeschäfte in seiner Partei Einfluss, berichtet von seinen Erfolgen, die ihm über die Parteigrenzen hinaus Anerkennung verschaffen.

Entsprechend ist sein Kampf gegen die »Machenschaften von Psychiatrie und Verwaltung« nicht der eines wissenschaftsfeindlichen oder sich gegen die rechtlichen Institutionen als solche aufbäumenden Traditionalisten:

Er bietet gegen die Aussagen der Basler Behörden und wissenschaftlichen Experten andere Aussagen von Experten auf der gleichen Ebene auf. Gegen den Basler Anstaltsdirektor Prof. Wolff, den er immer ironisch als den »Herr Professor« bezeichnet (»Das also die geistreiche Gesamtdiagnose des Herrn Professors.«<sup>30</sup>), wird der Anstaltsleiter des Züricher Burghölzli, Prof. Eugen Bleuler, herbeigezogen, der ihn untersucht und begutachtet. Gegen den Hausarzt, der ihn eingewiesen und gegen den Stadt-Physikus Streckeisen, der diese Einweisung aufrecht erhalten hatte, führt er Gutachten und Aussagen von anderen Ärzten an. Die Meinung und Expertise des Vormundes Staehelin wird durch den Anwalt Ernst Feigenwinter widerlegt, der, wie bereits erwähnt, Mitglied des Basler Grossen Rates war

und später einer der ersten katholisch-konservativen Basler Nationalräte wurde.

Mertz betont, dass es ihm nicht nur um seine privaten Rechte gehe, sondern er sieht sich als den Anwalt übergeordneter öffentlicher Anliegen: Es geht ihm darum »dem grossen Publikum einen kleinen Blick in die Zustände unseres Irrenwesens werfen zu lassen«,<sup>31</sup> es geht ihm um eine »Wohltat fürs Volk und die Bürgerschaft Basels«, »auf dass ihm in Zukunft bessere Zustände beschieden sein werden«, wie er im Nachwort seine Motive darlegt.<sup>32</sup>

Diese Inszenierung des männlichen bürgerlichen Selbst ist dominant. Interessant ist, dass es in der Schweiz – soweit mir bekannt ist – im Gegensatz zu Deutschland keine vergleichbaren Berichte von Frauen gibt.

Die Schweizer Darstellungen unterscheiden sich von den deutschen Selbstdarstellungen, indem sie von einer deutlich stärker gefestigten Rechtsposition ausgehen und – zumindest was die Fälle Mertz und Nigg angeht – auch sich selbst dezidiert als »politische Staatsbürger« darstellen. Zweifellos geht in beiden Ländern aber die Wirkung dieser Pamphlete über die Fragen der Rehabilitation von Opfern der Psychiatrie, aber auch über den Kampf um eine Psychiatriegesetzgebung hinaus. Individualrechte werden als selbstverständliche, unverzichtbare Grundlage der bürgerlichen Existenz reklamiert, und zwar tendenziell auch als Rechte der »Irren«. Damit wird psychische Krankheit zum nationalen Thema und zwar in deutlich anderer Ausprägung als in den Degenerationsdiskussionen der Eugeniker.

Trotzdem weisen diese Bürgerrechtsdiskurse und Unrechtsschilderungen durchaus Schnittpunkte zu den nationalen Degenerationsdiskursen auf, zumindest aber widersprechen sie ihnen nicht. So macht zwar Mertz die Erblichkeitsvorstellungen seiner Psychiater lächerlich, weil sie ihn als »hereditär stark belastet« bezeichnen, da Geschwister von ihm in der Irrenanstalt waren, für ihn eine erbliche Belastung aber nur aus der aufsteigenden direkten Linie zu konstruieren ist. Dass psychisch kranke Geschwister als Anzeichen einer erblichen Belastung gewertet werden, hält er für absurd. Ansonsten weisen aber auch die Schriften von Mertz allgemeine Degenerationsvorstellungen ebenso wie antisemitische und fremdenfeindliche Elemente auf. So werden die Namen von Wolff und Kirschbaum – Dr. Kirschbaum ist Assistent von Prof. Wolff – immer wieder aneinander

28 Mertz, *Blüte*, passim.

29 Mertz, *Blüte*, S. 68.

30 Mertz, *Blüte*, S. 73.

31 Mertz, *Blüte*, S. 150.

32 Mertz, *Blüte*, S. 150f.

gereiht und er wirft insbesondere Kirschbaum (»Lugibaum«) Bereicherung vor und ergänzt dies dann um die Bemerkung, dass Kirschbaum und Wolff »Semiten« seien.<sup>33</sup> Möglicherweise ist die Kompatibilität dieser Bürgerrechtsdiskurse mit den Degenerationsdiskursen und die eher schwache Kritik an den wissenschaftlichen Theorien der Vererbung ein Grund dafür, dass die Bewegung, die sich für die Patientenrechte einsetzte, durch die Eugenik auch in der Schweiz so gründlich unterbrochen werden konnte.<sup>34</sup> Für Deutschland wird die Zunahme der Klagen auch mit der Ausweitung der politischen Rechte durch die nationale Einigung und die Erweiterung des Wahlrechts in Zusammenhang gebracht, die eine Stärkung – Goldman spricht von »enlargement« – der politischen Öffentlichkeit bewirkt hätte.<sup>35</sup> Für die Schweiz, wo die wesentlichen politischen Rechte früher verwirklicht wurden, sind dies wohl weniger wichtige Deutungsmuster. Hingegen ist der Zeitraum um 1900 geprägt durch die Vereinheitlichung und Kodifizierung des Privatrechts,<sup>36</sup> das auch die Individualrechte ins Zentrum von Diskussionen rückte und damit das Interesse der Öffentlichkeit an den angesprochenen Fragen verstärkt haben dürfte.

### Die Definitionsmacht des Emil Mertz über den »Fall Mertz«

Mertz ist es gelungen, mit seinen Darstellungen und Schriften »seinen Fall« selbst zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen. Er kann sich weitgehend vom Odium des »Irreseins« befreien. Durch seine Veröffentlichun-

33 Mertz, *Blüte*, S. 45.

34 Goldberg sieht in der Tatsache, dass die deutsche antipsychiatrische Bewegung in der Frage nach der rechtlichen Position »stecken« bleibt und keine Kritik an »bio-psychiatrie« übt, einen Grund dafür, dass die Wilhelmische Psychiatrie schließlich in der Nazi-Euthanasie endete. Siehe Goldberg, »Reinvented Public«, S. 193ff. Ich beabsichtige hier keinesfalls eine Eins-zu-eins-Übertragung dieser These, zumal die Entwicklung in der Schweiz anders verläuft, finde aber die Frage nach den Grenzen der Bewegung sehr anregend.

35 Goldberg, »Reinvented Public«, S. 198.

36 Das Zivilgesetzbuch (ZGB) wird 1907 vom Parlament verabschiedet und tritt 1912 in Kraft. Es ist allerdings auch für Deutschland aufgrund der Parallelität der Klagen gegen Internierungen zu fragen, ob nicht der Einfluss der Schaffung des deutschen Privatrechts – das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt 1900 in Kraft – einen ebenso wichtigen Einfluss hatte wie die Nationenbildung und die Erweiterung der politischen Öffentlichkeit.

gen und die schonungslose Ausbreitung seiner familiären Angelegenheiten erlangt er Definitionsmacht über seinen eigenen Charakter- und Geisteszustand. Er rehabilitiert sich selbst. Seine eigene »Normalität« in der Öffentlichkeit zu beweisen ist ein durchaus schwieriges Unterfangen. Seine Taktik dabei ist, alle amtlichen Quellen – wie z. B. den Entmündigungsprozess – zu veröffentlichen und ihre Absurdität auch durch andere »höhere« Autoritäten zu untermauern. Auch vom Makel des Querulanten kann er sich dadurch befreien. Neben dieser Taktik der schonungslosen Offenlegung seiner Akten hilft ihm zweifelsohne seine wirtschaftliche Stellung und die damit verbundene Tatsache, dass er es versteht, die »richtigen« Experten und Rechtsvertreter einzusetzen. In der Öffentlichkeit hat er zudem auch darum Erfolg, weil es ihm gelingt, latente Ängste der damaligen Gesellschaft anzusprechen: etwa die Angst gesund und ohne eigene »Schuld« auf unbestimmte Zeit im Irrenhaus eingesperrt zu sein, ohne Kontakt zur Außenwelt, ohne Rechte und schutzlos den »Göttern in weiss« ausgeliefert zu sein. Mit der Darstellung seiner familiären Probleme, den Affären seiner Frau und den Intrigen seiner Söhne, wird zudem eine weitere gesellschaftliche Angst der Zeit angesprochen: der Verlust von Männlichkeit und familiärer Dominanz des Familienvaters. Gerade das zur gleichen Zeit entstandene Schweizer Zivilgesetzbuch definiert und sichert zwar die Rechte der Individuen, es zeigt aber auch zugleich die Bemühung, die Dominanz des Mannes zu stärken. In den Diskussionen im Parlament, insbesondere beim Ehe- und Scheidungsrecht aber auch beim ehelichen Güterrecht, werden die Ängste vor der Auflösung »traditioneller Werte« sichtbar.<sup>37</sup> Mertz konnte sich als Opfer dieser Auflösung darstellen und gleichzeitig die individuelle Gefahr dieser Entwicklung aufzeigen.

### Die Grenzen der Definitionsmacht

Es ist Mertz weitgehend gelungen, in der Öffentlichkeit die Vorstellung, er sei »geisteskrank«, zu entkräften. Das zeigt sich nicht zuletzt in der Aufhebung der Entmündigung, aber auch in der heftig geführten Diskussion im Parlament. Die Krankenakten der Friedmatt aber spiegeln diese Entwicklung nicht, denn sie enthalten ausschließlich die Darstellungen der behan-

37 Dabei ging man zum Teil hinter die Lösungen kantonaler Rechtssetzung zurück, vgl. Wecker, »Rechtsvereinheitlichung«.

delnden Ärzte, die mit der Aufnahmediagnose »Seniler Verfolgungswahn« begonnen wurden und als »Spätere Diagnose: Dement(ia) senil(is)« weitergeführt werden und als »Definitive Diagnose« nur noch lapidar die Wiederholung »eadem« aufführten.<sup>38</sup> Hier endet die Definitionsmacht von Emil Mertz über seinen Fall. Den Abschluss des »Falles Mertz« bildet in der Psychiatrischen Klinik der »Sectionsbericht vom 24. Juni 1916, nachmittags 4 ½ Uhr.«<sup>39</sup> Wer diese Obduktion der Leiche angeordnet hat, bleibt unklar, der Bericht ist der Krankenakte der Friedmatt zugeordnet, obwohl Mertz zum Zeitpunkt seines Todes nicht Klinikinsasse war. Wer hatte wohl ein Interesse daran, wer hat über diese Obduktion informiert, sodass der Bericht den Weg in die Krankenakte fand? Wollten Angehörige wissen, ob nicht doch »etwas dran war« an der ursprünglichen Diagnose? Oder war die Wissenschaft daran interessiert, ob sich in Gehirn oder Körper Zeichen des »senilen Verfolgungswahns« finden ließen?

Das muss offen bleiben. Jedenfalls zeigt der Bericht keinerlei Auffälligkeiten, die eine solche Vermutung gerechtfertigt hätten: »Gehirnsubstanz ohne Besonderheit.«<sup>40</sup>

## Literatur

- Ackerknecht, Erwin Heinz, *Kurze Geschichte der Psychiatrie*, Stuttgart 1957.
- Anderson, Margaret Lavinia, *Practicing Democracy. Elections and Political Culture in Imperial Germany*, Princeton 2000.
- Blasius, Dirk, »Einfache Seelenstörung«. *Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945*, Frankfurt am Main 1994.
- Braunschweig, Sabine, *Hüten, warten, pflegen. Das Pflegepersonal der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel 1910–1930*, Basel 1988 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit phil. I, Universität Basel).
- Brink, Cornelia, »Nicht mehr normal und noch nicht geisteskrank...« Über psychologische Grenzfälle im Kaiserreich, *Werkstatt Geschichte*, Jg. 33 (2002), S. 22–44.
- Dörner, Klaus, *Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie*, Frankfurt am Main 1975.

- Geisser, Patricia, *Planung und Bau der Irrenanstalt Basel 1864–1886*, Basel 1993 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit phil. I, Universität Basel).
- Anon. [Glöcklen, Adolf], *Zustände in der Heidelberger Universitäts-Irrenklinik. Oder 5 Tage lebendig begraben*, Heidelberg 1908.
- Goldberg, Ann, »Conventions of Madness. Bürgerlichkeit and the Asylum in the Vormärz«, *Central European History*, Jg. 33, H. 2 (2000), S. 173–193.
- Goldberg, Ann, »The Mellage Trial and the Politics of Insane Asylums in Wilhelmine Germany«, *The Journal of Modern History*, Jg. 74, H. 1 (2002), S. 1–32.
- , »A Reinvented Public. »Lunatics' Rights« and Bourgeois Populism in the Kaiserreich«, in: Eric J. Engstrom, Volker Roelcke (Hg.), *Psychiatrie im 19. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum*, Basel 2003, S. 189–217.
- Haenel, Thomas, *Zur Geschichte der Psychiatrie. Gedanken zur allgemeinen und Basler Psychiatriegeschichte*, Basel 1982.
- Mertz, Emil, *Eine Blüte baslerischer Irrenpflege und Bevogigungspraxis. Eigene Erlebnisse von Emil Mertz*, als Manuskript gedruckt, Basel o. J. [1910].
- Nellen, Stefan/Schaffner, Martin/Stingelin, Martin (Hg.), *Paranoia City. Der Fall Ernst B. Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900*, Basel 2007.
- Nigg, Zacharias, *Moderne Zwingburgen. Ein freies Wort über die Irrenanstalt in Basel. Zum Schutz und Trutz*, Basel 1896.
- , *J'accuse! Ein Appel an das Volk gegen die Corruptionswirtschaft in Basel hinsichtlich der Irrenanstalt*, Basel 1900.
- , *Ueberall Gewalt statt Recht. Ergänzung zur Eingabe an den Grossen Rat vom Mai 1908*, S. 1. 1908 (Faltblatt, 3 Seiten).
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, *Bericht an den Grossen Rat betreffend die Interimierung des Herrn E. Mertz in der Heil- und Pfliganstalt Friedmatt und den gegen Herrn Mertz geführten Entmündigungsprozess*, 12. Januar 1911.
- Ritter, Hans Jakob, *Psychiatrie und Eugenik. Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie*, Zürich 2009.
- , »Bürgerlicher Tod. Von der Angst, gesund ins Irrenhaus eingesperrt zu werden«, in: Stefan Nellen, Martin Schaffner, Martin Stingelin (Hg.), *Paranoia City. Der Fall Ernst B. Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900*, Basel 2007, S. 63–77.
- Schmidbach, Heinz-Peter, »Eine »anti-psychiatrische Bewegung« um die Jahrhundertwende«, in: Martin Dinges (Hg.), *Medizinkritische Bewegungen im deutschen Reich*, Stuttgart 1996.
- Schwengeler, Patrick, *Die »Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken« des Vereins schweizerischer Irrenärzte von 1895*, Bern 1998 (unveröffentlichtes Dissertationsmanuskript, Universität Bern).
- Streckeisen, Adolf, *Zur Broschüre Mertz*, Basel 1910 [September].
- Tölle, Rainer, »Ludwig Wille. Kliniker und Reformpsychiater«, in: *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 01.06.2008, [http://www.sanp.ch/d/set\\_geschichte.html](http://www.sanp.ch/d/set_geschichte.html)

38 KG 16173, Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt.

39 5-seitiger maschinenschriftlicher Bericht unterzeichnet von »Hediger«, KG 16173, Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt.

40 Sectionsbericht, KG 16173, Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt, S. 5.

Wecker, Regina, »Die Errungenschaft ist zu gleichen Theilen unter die Parteien zu theilen.« Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsvereinheitlichung«, in: Bernhard Degen et al. (Hg.), *Fenster zur Geschichte. 20 Quellen – 20 Interpretationen*, Festschrift für Markus Mattmüller, Basel 1992, S. 85–99.

## Unfälle, Vorfälle, Fälle: Eine Archäologie des polizeilichen Blicks

*Stefan Nellen, Robert Suter*

### Vorfälle

Vor dem Fall steht der Vorfall, vor der Psychiatrie die Polizei. Vor der Einweisung einer Person in die Psychiatrie steht, wenigstens in Basel, deren Begutachtung durch den Stadtarzt, vor dieser Begutachtung die Registrierung eines verdächtigen Ereignisses durch die Polizei. Das ist das administrative Verfahren, das um 1900 zur Einweisung in die Psychiatrie führt. Der Diagnostizierung einer Geisteskrankheit geht also eine Reihe von Übersetzungsakten voraus, die jedes Mal einen Transfer von Menschen und Schriftstücken zwischen Behörden bedeutet. Erst durch diese Übersetzung wird ein Geschehnis, das irgendwann auf Straßen, in Gaststätten oder Wohnungen stattgefunden haben mag, ein wirkliches Ereignis. Davor gibt es nur eine Unmenge potentieller Ereignisse, eine Unzahl kleinerer und größerer Unfälle, die alle durch Vermittlung der Polizei und des Stadtarztes dazu führen können, dass eine Person in die Psychiatrie eingewiesen wird, die aber keineswegs zu einer solchen Maßnahme führen müssen. Das Fallwerden lässt sich also auf drei Ebenen analysieren: Auf der Ebene der Unfälle als Geschehnisse im Alltag, auf der Ebene des Vorfalls als deren Erfassung und schließlich auf der Ebene des Falls als der Festschreibung eines Vorfalls.

Unfälle würden im Alltag nicht als Störungen erscheinen, wenn es nicht schon eine städtische Topographie, innenarchitektonische Vorkehrungen und ein polizeiliches Informationsnetzwerk gäbe, wenn nicht schon ein Sicherheitsdispositiv installiert wäre, das auch die geringsten Auffälligkeiten an den Tag brächte. Auf dieser ersten Ebene werden wir die Gaststätte mit ihrer Einrichtung, ihren Gästen und ihrem Wirt als Elemente einer Infrastruktur der Überwachung analysieren. Unfälle gibt es nicht ohne Vorfälle, nicht ohne die Polizei, die sie zuhanden von Strafjustiz und Psychiatrie übersetzt, wobei der Stadtarzt über eine Einweisung in die Psychiatrie